

# Einschränkung von Grundrechten

**Beitrag von „Wollsocken80“ vom 19. Mai 2020 15:27**

## Zitat von Seph

Das ist aber nicht zu verwechseln mit einem generellen Verbot von Versammlungen im nichtöffentlichen Raum, welches unzulässig ist.

Hmm ... Also das versteh ich immer noch nicht ganz. "Kontaktverbot" heisst doch, dass man nur zu \*einer\* weiteren Person, die nicht im gleichen Haushalt lebt, Kontakt haben darf, richtig? Davon kann es aber Ausnahmen geben, wenn ich 20 Leute zum Abendessen einlade? Und wenn ich dann mit diesen 20 Leuten in meiner Wohnung gegen Corona-Massnahmen demonstiere und dies z. B. live streme, wäre das dann OK?

Schade, dass hier keiner ist, der sich mit dem Schweizer Recht auskennt. Natürlich ist auch bei uns die Versammlungsfreiheit in der Verfassung festgeschrieben, aber ich habe keine Ahnung wie und unter welchen Umständen die eingeschränkt werden kann. In Deutschland scheint es ja so zu sein, dass auch Demonstrationen mit richtig vielen Teilnehmern genehmigt werden, solange die dann in 2 m Abstand voneinander rumstehen, richtig? Kann das jedes Bundesland oder sogar jede Stadt für sich entscheiden?